



Infobrief

Eisenstadt 29.11.2022

Betreff: Hauptberuflichkeit BürgermeisterInnen / Informationen nach der Wahl

Liebe Bürgermeisterin, lieber Bürgermeister!

Wir möchten euch mit diesem Infobrief die **Formalitäten zur Ausübung des Bürgermeisteramtes als Hauptberuf noch einmal kompakt übermitteln.**

Im Herbst 2016 wurde – unter Einbeziehung des GVV und des Bgld. Städtebundes – ein Gemeinderechtpaket verhandelt, das unter anderem eine Novellierung des Gemeindebezugesgesetzes gebracht hat. Es wurde dabei die Option der Hauptberuflichkeit für BürgermeisterInnen geschaffen, um sie sozialrechtlich vor allem im Hinblick auf den Verlust des „Brotberufs“ abzusichern.

Konkret möchten wir darauf hinweisen, dass BürgermeisterInnen, die Einnahmen beziehen, die das Einkommen von geringfügigen beschäftigten ArbeitnehmerInnen übersteigen, nicht in die Hauptberuflichkeit optieren können.

Beispiel:

Eine Bürgermeisterin, die bis jetzt dieses Amt **und** einen Beruf ausgeübt hat, sich bei ihrem bisherigen „Brotberuf“ karenzieren lässt, da sie neben dem Bürgermeisterinnenamt auch Obfrau eines Verbandes wird, deren Aufwandsentschädigung die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt, **kann das Bürgermeisterinnenamt nicht hauptberuflich** ausüben.

Nachstehend haben wir euch noch einmal die gesetzlichen Bestimmungen dazu zusammengefasst.

Paragraf „§ 25b Hauptberuflichkeit“ im Bgld. Gemeindebezugesgesetz lautet:

(1) **Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat innerhalb von vier Wochen nach Übernahme der Funktion schriftlich zu erklären, ob sie oder er die Funktion haupt- oder nebenberuflich ausübt.** Eine einmal abgegebene Erklärung gilt für die Dauer der jeweiligen Funktionsperiode der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Sofern sich eine Änderung der beruflichen Situation während der Funktionsdauer ergibt, ist binnen vier Wochen ab Eintritt dieser Änderung eine neuerliche Erklärung abzugeben.

(2) **Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, die oder der gemäß Abs. 1 erklärt hat, die Funktion hauptberuflich auszuüben, gebührt ein um 25% erhöhter Bezug nach §6 für die hauptberufliche Ausübung der Funktion,** wenn Abs. 4 nicht anzuwenden ist. Die hauptberufliche Ausübung der Funktion ist unzulässig, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister steuerpflichtige Einnahmen bezieht, die das Einkommen von geringfügigen beschäftigten Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern, welche weder Sozialversicherungsbeiträge noch

Lohnsteuer abzuführen haben, übersteigen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, sich von der hauptberuflichen Bürgermeisterin oder vom hauptberuflichen Bürgermeister alle erforderlichen Unterlagen vorlegen zu lassen.

(3) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gebührt der **Bezug für die nebenberufliche Ausübung der Funktion** nach §6, wenn sie oder er 1. gemäß Abs. 1 erklärt hat, dass sie oder er die Funktion nebenberuflich ausübt oder 2. **keine Erklärung gemäß Abs. 1 abgegeben hat** oder 3. während der Funktionsausübung einen Anspruch auf Geldleistung für die Ausübung der Funktion eines Mitglieds einer gesetzgebenden Körperschaft oder des Europäischen Parlaments hat."

„§ 25c Bezugsfortzahlung“

Der hauptberuflichen Bürgermeisterin oder dem hauptberuflichen Bürgermeister gebührt bei Beendigung der Funktion eine Fortzahlung ihrer oder seiner monatlichen Bezüge unter anteilmäßiger Berücksichtigung der Sonderzahlung. Die Bezugsfortzahlung gebührt für die Dauer von längstens 1. einem Monat bei einer durchgehenden Funktionsausübung von mindestens zwei Jahren,

2. zwei Monaten bei einer durchgehenden Funktionsausübung von mindestens vier Jahren,
3. drei Monaten bei einer durchgehenden Funktionsausübung von mindestens sechs Jahren,
4. vier Monaten bei einer durchgehenden Funktionsausübung von mindestens acht Jahren,
5. fünf Monaten bei einer durchgehenden Funktionsausübung von mindestens zehn Jahren und
6. sechs Monaten bei einer durchgehenden Funktionsausübung von mindestens zwölf Jahren."

Hinweis:

- 1) Hauptberufliche BürgermeisterInnen, die im Laufe der Periode in Pension gehen, haben dies – **aus unserer Sicht** – wie im §25 Abs.1 letzter Satz formuliert, der Gemeinde beim Pensionsantritt oder jeder anderen Änderung der beruflichen Situation (z.B. neuer Job) mitzuteilen! **Die Möglichkeit der Hauptberuflichkeit entfällt in diesem Fall.**
- 2) Ein Umstieg im umgekehrten Fall, nämlich wenn der „Brotberuf“ im Laufe der Periode aus verschiedenen Gründen wegfällt und die Entscheidung zur hauptberuflichen Ausübung des Amtes fällt, ist aus unserer Sicht so ebenfalls möglich.

In diesen sehr persönlichen Angelegenheiten ersuchen wir Euch, euch an das **Referat „Gemeindeservice“** beim Amt der Burgenländischen Landesregierung unter **057 600 2855** oder **gemeindeservice@bgld.gv.at** zu wenden! An **patrick.hafner@gvvgld.at** ersuchen wir um Rückmeldung, welche BürgermeisterInnen ihr Amt hauptberuflich ausüben wollen.

Für den Verband



Bgm. Erich Trummer
Präsident



Mag. Herbert Marhold
1. Landesgeschäftsführer



Patrick Hafner, MA
2. Landesgeschäftsführer

Alle Formulierungen gelten auch in der weiblichen Form

GVV BURGENLAND

JOHANN PERMAYERSTRASSE 2 | A-7000 EISENSTADT | TEL: +43 2682 775 254 | FAX: +43 2682 775 294 | E-MAIL: OFFICE@GVVBGLD.AT | WWW.GVVBGLD.AT